

Rekursentscheid der Militärdirektion des Kantons Zürich vom 17. Juli 1942 mit der Begründung, aus einem Gutachten des Kantonsspitals Aarau (Dr. Alder) vom 21. April 1942 gehe hervor, dass der Rekurrent an konstitutionellen Beschwerden leide, die mit dem Militärdienst in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen und durch ihn auch nicht dauernd und wesentlich verschlimmert worden seien.

C. — In seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 11. Dezember 1942 hält der Rekurrent an der Befreiung fest. Er macht geltend, er sei gesund zum Dienst eingedrückt, aber jetzt seit 3 Jahren arbeitsunfähig. Er verweist auf die Schwäche seines linken Armes. Ferner lasse seit der TPT-Impfung sein linkes Auge zu wünschen übrig. Er habe wiederholt versucht, die Berufsarbeit aufzunehmen, aber immer wieder davon abstehen müssen.

Aus den Erwägungen :

1. — Solange der Rekurrent bei den Hilfsdiensten eingeteilt war, war er grundsätzlich ersatzpflichtig. Er wurde lediglich von der Ersatzpflicht befreit, wenn er in einem Jahre Dienst zu leisten hatte. An dieser Stellung wird durch die Versetzung zu der Gruppe der völlig untauglichen Wehrmänner grundsätzlich nichts geändert. Der untaugliche Wehrmann befindet sich rechtlich, was die Pflicht zur Bezahlung der Militärsteuer anlangt, in der gleichen Lage. Auch er ist grundsätzlich steuerpflichtig und wird bei entsprechenden Dienstleistungen jeweilen steuerfrei. Nur wird, wer untauglich erklärt ist, in der Regel kaum mehr zu Dienstleistungen herangezogen, während der hilfslidiensttaugliche Wehrmann, jedenfalls während des Aktivdienstes, von Zeit zu Zeit aufgeboden werden kann. Da indessen der Wehrmann keinen Anspruch darauf hat, aufgeboden zu werden, ist der Unterschied zwischen der Stellung des Hilfslidienstpflichtigen und derjenigen des dienstuntauglichen Wehrmannes lediglich tatsächlicher Art, so dass es sich fragen kann, ob eine Versetzung eines hilfslidienstpflichtigen Wehrmannes zu den völlig Untaug-

lichen Anlass zu einer Befreiung von der Militärsteuer wegen eines Zusammenhanges mit einer im Hilfsdienst eingetretenen Erkrankung geben könne.

Es erscheint indessen als richtig, die Befreiung auch hier eintreten zu lassen. Nach Art. 2, lit. b MStG hat jeder Wehrmann Anspruch auf Ersatzbefreiung, wenn er infolge des Dienstes militäruntauglich geworden ist. Der Hilfslidienstpflichtige aber ist zwar nicht militärdiensttauglich im Sinne der Militärorganisation (Art. 1), er besitzt aber doch eine beschränkte Eignung zu Dienstleistungen. Demgemäss wird er zu Diensten herangezogen und verpflichtet, die die Armee ergänzen, unterstützen und entlasten (Art. 20, Abs. 1 MO). Dieser Dienst wird zum grossen Teil bei der Truppe geleistet, hat also notwendig militärischen Charakter und setzt eine entsprechende Tauglichkeit zum Militärdienst voraus. Der Verlust dieser beschränkten Tauglichkeit darf als ein Militäruntauglichwerden im Sinne von Art. 2, lit. b MStG angesehen werden. Das Gesetz stellt nicht darauf ab, ob grundsätzlich schon eine Steuerpflicht bestand, sondern ob die Militäruntauglichkeit eine Folge geleisteten Dienstes ist...

**39. Urteil vom 22. Dezember 1943 i. S. Wysard
gegen Basel-Stadt.**

Militärpflichtersatz : Dienstleistungen in der Industrie-Luftschutzzorganisation des Arbeitgebers, für die der Dienstpflichtige nicht Militärsold, sondern eine Entschädigung des Arbeitgebers bezieht, werden nicht auf die Militärsteuer angerechnet (Art. 3, Abs. 4, des BRB vom 28. November 1939/19. Juli 1940/10. März 1942).

Taxe d'exemption du service militaire : Le service fait par les employés dans la défense aérienne industrielle de l'entreprise où ils travaillent n'emporte aucune imputation sur la taxe lorsqu'il ne donne pas droit à la solde, mais uniquement à une indemnité payée par l'employeur.

Tassa d'esenzione dal servizio militare : Il servizio prestato dagli impiegati nella difesa aerea industriale dell'azienda, ov'essi lavorano, non porta seco un'imputazione sulla tassa, qualora non dia diritto al soldo, ma unicamente ad un'indennità pagata dal datore di lavoro (art. 3, cp. 4 del DCF 28 novembre 1939/19 luglio 1940/10 marzo 1942).

Der Rekurrent ist Angestellter der chemischen Fabrik J. R. Geigy A. G. in Basel. Er ist hilfsdiensttauglich und wird in der Industrie-Luftschutzorganisation seiner Arbeitgeberin verwendet (Art. 19, Abs. 1 der VV vom 29 Dezember 1936 über die Organisation des Industrie-Luftschutzes). Im Jahre 1941 leistete er 62 Stunden Luftschutzdienst und verlangt, dass dieser Dienst mit 7 Tagen bei der Bemessung seiner Militärsteuer angerechnet werde; die Steuer sei um $\frac{7}{25}$ (recte : $\frac{7}{50}$, vgl. Art. 3, Abs. 3, des BRB über dem Militärpflichtersatz während des Aktivdienstes, vom 28. November 1939/19 Juli 1940, Ges.S. 1940, S. 1239) herabzusetzen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat das Begehren abgewiesen gestützt auf Art. 3, Abs. 4 des BRB vom 28. November 1939/19. Juli 1940, wonach nur Dienstage anzurechnen sind, für die der Wehrpflichtige Sold bezogen hat, welche Voraussetzung beim Rekurrenten nicht zutrefte.

Mit rechtzeitig erhobener Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt der Rekurrent festzustellen, dass « der von ihm geleistete Dienst im Werkluftschutz der J. R. Geigy A. G. als den Dienstleistungen im kantonalen Luftschutzbataillon für die Berechnung der Militärsteuer gleichgestellt in Betracht zu ziehen sei, und dass demgemäss seinem Begehren auf angemessene Reduktion des Ersatzes nach Massgabe des von ihm geleisteten Werkluftschutzdienstes zu entsprechen sei ». Es wird ausgeführt, entscheidend sei, ob unter « Sold » im Sinne des BRB der Militärsold zu verstehen oder ob der Ausdruck auch auf andere Entschädigungen zu beziehen sei. Die Beschränkung nur auf den Militärsold sei aber bei den heutigen tatsächlichen Verhältnissen zu eng. Sie führe zu einer Rechtsungleichheit, die mit den Grundsätzen des schweizerischen Staatsrechtes nicht vereinbar sei. Die nicht werkeigenen, den Werken durch die staatliche Luftschutzorganisation zugewiesenen Angehörigen des Werkluftschutzes im Rheinhafen in Basel seien von der Militärsteuer befreit worden, weil ihr Dienst dem Militärdienst gleichgestellt werde. Die Dienstleistung dieser Leute ent-

spreche durchaus derjenigen des Beschwerdeführers. Die Entschädigung werde von privaten Firmen ausgerichtet. Es wäre eine unbegreifliche Willkür, wenn eine solche Entschädigung im einen Falle als Sold, im andern als für die Militärsteuerbemessung unerhebliche Leistung angesehen würde. Der Bundesratsbeschluss spreche von den Angehörigen der Organisationen des Luftschutzes, als von einer Mehrzahl solcher Organisationen, sei also nicht auf die staatliche Organisation beschränkt. Nach einer den Steuerpflichtigen zugestellten Erläuterung zu der Steuerrechnung beruhe die Auslegung auf der tatsächlich unzutreffenden Annahme, dass der Luftschutzdienst in der Industrie in der Hauptsache während der ordentlichen Arbeitszeit geleistet werde. Der Bundesratsbeschluss schliesse es nicht aus, die besondere Entschädigung für hauptsächlich ausserhalb der Arbeitszeit geleisteten Dienst als Sold aufzufassen, und diese Auslegung dränge sich aus sachlichen Gründen auf; sie entspreche der Billigkeit und Rechtsgleichheit. Der Industrieluftschutz bilde einen Teil der Armee, da die Zahl der Dienststunden vom Staat vorgeschrieben sei, die Ausbildung durch kantonale und eidgenössische Inspektoren überwacht werde und die Truppe während der Aktivdienstzeit dem Kommando der Ortsleitungen unterstellt sei.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung :

1. — Nach Art. 3, Abs. 4, des BRB vom 28. November 1939/19. Juli 1940 (in dem hier massgebenden Punkte in BRB vom 10. März 1942 bestätigt) werden (abgesehen von andern, hier nicht in Betracht fallenden Tatbeständen) nur diejenigen Dienstleistungen auf die Militärsteuer angerechnet, für die der Wehrpflichtige Sold bezogen hat. Die Vorschrift ist in ihrem Wortlaut eindeutig und abschliessend. Sie lässt keine Ausnahmen, anderweitige Lösungen zu. Sie beruht auf der Auffassung, dass der unbesoldete Dienst nicht als Militärdienst im Sinne des Militärsteuergesetzes gelten könne. « Sold » kann aber

nichts anderes als Militärsold sein. An diese vom Bundesrate in einem Vollmachtenbeschluss, also als Gesetzgeber, getroffene Lösung ist das Bundesgericht gebunden (Urteil vom 3. Oktober 1941 i. S. Zürcher, nicht publiziert). Sie führt allerdings dazu, dass Wehrpflichtige, die nebeneinander Dienst leisten, militärsteuerrechtlich verschieden behandelt werden müssen je nach dem gesetzlichen Grund, unter dem sie zum Dienst herangezogen werden; so ist es nicht nur im Luftschutz, sondern im Rahmen der Inanspruchnahme der Bürger für die Landesverteidigung überhaupt (nicht publizierte Urteile vom 2. April 1941 i. S. des Munitionsarbeiters Gisler, Erw. 2, und vom 6. Februar 1942 i. S. des Bundesbeamten Ingenieur von Tscharner, Erw. 1).

2. — Der Rekurrent beruft sich darauf, dass unter gewissen Voraussetzungen, die bei ihm allerdings nicht zutreffen, unbesoldeter Dienst auf die Militärsteuer angerechnet wurde. Es wären also, ohne Grundlage im Gesetz, ja entgegen der gesetzlichen Ordnung, Vergünstigungen gewährt worden. Dies kann aber nicht dazu führen, dass das Verwaltungsgericht dem Rekurrenten ebenfalls eine Vorzugsbehandlung zuteil werden lässt, die der massgebenden Regelung nicht entspricht. Nach der für das Bundesgericht verbindlichen Ordnung ist entscheidend, dass der Rekurrent für seinen Luftschutzdienst nicht Sold, sondern eine Entschädigung des Dienstherrn erhält.

Dass die Inanspruchnahme im Industrie-Luftschutz des Dienstherrn nicht auf die Militärsteuer angerechnet wird, ist übrigens sachlich begründet. Sie kann den Verpflichtungen des in der Armee eingeteilten und Aktivdienst leistenden Wehrmannes nicht gleichgestellt werden, ganz abgesehen davon, dass es sich um eine Verpflichtung handelt, die schon in den Beziehungen des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber begründet wäre und unter den heutigen Verhältnissen vom Arbeitnehmer wohl auch übernommen werden müsste, wenn der Industrie-Luftschutz nicht gesetzlich geordnet wäre.

40. Urteil vom 29. Oktober 1943 i. S. Ludwig zur Gilgen gegen Wehropfer-Rekurskommission und Krisenabgabe-Rekurskommission des Kantons Luzern.

Krisenabgabe und Wehropfer :

1. Vermögensmassen ohne Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen, Zweckvermögen, Fonds, Sammelvermögen, Gemeinschaftsgüter und dergleichen) sind nicht Gegenstand gesonderter Besteuerung; sie werden dem Vermögen des Steuerpflichtigen zugerechnet, dem sie zustehen.
2. Ein Familienfideikommiss ist von seinem Inhaber zusammen mit dem übrigen Vermögen zu versteuern.

Contribution fédérale de crise et sacrifice pour la défense nationale :

1. Les masses de biens auxquelles n'est pas attachée la personnalité (masses de biens distinctes, affectées à un but spécial, collectives, fonds etc.) ne font pas l'objet d'une imposition distincte; elles sont comptées avec la fortune du contribuable qui y a droit.
2. Le titulaire d'un fidéicommiss de famille doit le déclarer, en vue de la taxation, avec le reste de sa fortune.

Contribuzione federale di crisi e sacrificio per la difesa nazionale :

1. Le masse di beni che non hanno la personalità giuridica (beni speciali, beni in vista d'uno scopo determinato, fondi, beni in comunione, ecc.) non sono colpite da un'imposizione a parte, ma sono imputate alla sostanza del contribuente.
2. Il titolare d'un fedecommissio deve dichiararlo, ai fini della tassazione, col resto della sua sostanza.

A. — Der Beschwerdeführer ist derzeitiger Inhaber des am 8. März 1697 errichteten zur Gilgen'schen Familienfideikommisses, bestehend in der Liegenschaft Kapellplatz 1 in Luzern. Nach der Fideikommissordnung darf das « Haus niemals in einen Erbteil eingeschlossen, noch verteilt werden, sondern solches soll lediglich meinem ältesten Sohne zufallen und zuständig sein, auch soll solches fürder auf seine Kinder männlichen Stammes aufeinanderfolgen ». Der jeweilige Fideikommissar hat das Haus in Ehren zu halten, für seine Erhaltung besorgt zu sein; er darf es weder verkaufen noch belasten (SAUTIER, Die Familienfideikommiss der Stadt und Republik Luzern, S. 189).

Bei der eidgenössischen Krisenabgabe (IV. Periode) und beim eidgenössischen Wehropfer ist das Fideikommissgut mit dem Vermögen des Beschwerdeführers zusammenge-